

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

0424 014

IV ZR 151/69

in Sachen

des Invaliden Jakob Hubert A [REDACTED], K [REDACTED],
O [REDACTED] ring [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Gertrud Maria A [REDACTED] geb. W [REDACTED]
in M [REDACTED]-H [REDACTED], Ho [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: bisher Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
am 14. April 1971 verstorben -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

am 27. April 1971 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 1969 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 3.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht, das die Revision nicht zugelassen hat, ist zu der Auffassung gelangt, daß die Parteien anlässlich des Aufenthalts des Klägers bei der Beklagten Anfang 1968 die häusliche Gemeinschaft wieder aufgenommen haben, und daß deshalb im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die Dreijahresfrist des § 48 Abs. 1 EheG noch nicht abgelaufen war. Es handelt sich dabei um eine die Versagung der Scheidung tragende Annahme. Nach § 547 Abs. 1 ZPO aF findet bei einer auf § 48 EheG gestützten Klage die Revision ohne Zulassung nur statt, soweit es sich darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist. Da diese Frage hier nicht entscheidungserheblich ist, ist die Revision unzulässig.

- 3 -

Der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsbeklagten ist am 14. April 1971 verstorben. Die dadurch eingetretene Unterbrechung des Verfahrens steht jedoch der Verwerfung der Revision, die bereits im Zeitpunkt des Eintritts der Unterbrechung unzulässig war, nicht entgegen (RG IRR 1940 Nr. 1403; BGH LM § 554 a ZPO Nr. 2).

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)